

**Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert
wird (Kinogesetznovelle 1997)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kinogesetz 1955, LGBL. für Wien, Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"Den Vorführapparat darf nur bedienen, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in der richtigen Bedienung des Apparates nachweislich unterwiesen worden ist und
- c) die erforderliche Verlässlichkeit und körperliche Eignung für diese Tätigkeit besitzt."

2. § 6 Abs. 2 hat zu entfallen.

3. Der bisherige § 6 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".

4. Der bisherige § 6 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(3)" und hat zu lauten:

"Wenn der Filmvorführer die im Abs. 1 geforderte Verlässlichkeit oder Eignung verliert, ist sein weiterer Einsatz in dieser Tätigkeit untersagt."

5. § 16 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II

Nach dem § 20 wird unter Voranstellung folgender Überschrift der § 21 angefügt:

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 21. Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955
geändert wird (Kinogesetznovelle 1997)**

V O R B L A T T

Problem:

- 1) Die im § 6 Wiener Kinogesetz 1955 (in Verbindung mit der erlassenen Filmvorführerprüfungsverordnung 1974) vorgesehene Notwendigkeit einer gesetzlich geregelten Ausbildung und behördlichen Prüfung der Befähigung von Filmvorführern ist aufgrund des heutigen Standes der Vorführapparatetechnik und der - im Vergleich zu früher - wesentlich einfacheren Handhabung bzw. Bedienung derartiger Geräte als überholt anzusehen. In den anderen Bundesländern wurde diesem Gedanken bereits Rechnung getragen und eine derartige Prüfung (soweit vorhanden gewesen) abgeschafft. Eine Deregulierung soll daher - wie Wirtschaft und Praxis fordern - auch in Wien erfolgen.
- 2) Zumal das Wiener Kinogesetz verschiedene personenbezogene Bezeichnungen enthält, besteht die Notwendigkeit, die nunmehr in allen (neuen) Vorschriften übliche Klarstellung, daß der Ausdruck für Mann und Frau gleich gilt, in das Gesetz aufzunehmen.

Lösung:

- ad 1) Änderung des § 6 Abs. 1 Wr. Kinogesetz 1955 und Aufhebung des Absatzes 2 dieser Bestimmung (mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage tritt dann auch die obgenannte Verordnung ex lege außer Kraft; siehe VfSlg 12634, Erk. des VfGH v. 26.2.1991).
- ad 2) Anfügung eines neuen Paragraphen (§ 21).

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Ansonsten keine Alternative.

Kosten:

- ad 1) Keine.
Vielmehr fällt der mit der Filmvorführerprüfung verbundene Verwaltungsaufwand weg. Eine Kostenersparnis ist daher die Folge.
- ad 2) Keine.

EU-Konformität:

ad 1) und 2)
Ist auf jeden Fall gegeben. In bezug auf Pkt. 1 schon deshalb, weil die Ausübung der Filmvorführertätigkeit erheblich erleichtert wird.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

- 1) § 6 Wiener Kinogesetz 1955, LGBL. Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 11/1993, sieht einen Befähigungsnachweis (Ausbildung, Praxis und Prüfung) für die Tätigkeit als Filmvorführer vor. In Ausführung dieser Bestimmung erging die Filmvorführerverordnung 1974, LGBL. Nr. 56/1974 idF LGBL. Nr. 21/1995,

Aufgrund des heutigen Standes der Technik der Filmvorführerapparate und deren - im Vergleich zu früher - unproblematischeren Bedienung und einfacheren Handhabung ist die Notwendigkeit eines derartigen Befähigungsnachweises für Filmvorführer als überholt anzusehen. Vor allem erkennt auch die Wirtschaft und Praxis keine reale Notwendigkeit einer Prüfung mehr. Dies entspricht auch der Situation in den anderen Bundesländern, welche eine derartige Prüfung (soweit vorhanden gewesen) durchwegs bereits abgeschafft haben. Auch in Wien besteht daher ein diesbezüglicher Deregulierungsbedarf.

Die gegenständliche Gesetzesänderung dient somit der Deregulierung und der Anpassung an geänderte Verhältnisse. Gleichzeitig ist damit auch eine Verwaltungsvereinfachung und ein vereinfachter Berufszugang verbunden.

Da nur die Ausbildungserfordernisse und die Prüfung für FilmvorführerInnen entbehrlich sind, die Tätigkeit und Beschäftigung als FilmvorführerIn aber weiterhin möglich sein wird, müssen Vorschriften über Verantwortlichkeit der FilmvorführerInnen, Haftung und Strafbarkeit bei Zuwiderhandeln gegen Vorschriften weiterhin bestehen bzw. aufrecht bleiben.

- 2) Das Wiener Kinogesetz enthält diverse personenbezogene Bezeichnungen (wie z.B. Konzessionär, Pächter, Geschäftsführer, Filmvorführer), stellt aber - wie dies nunmehr in Vorschriften neueren Datums üblich ist - nicht ausdrücklich klar, daß der personenbezogene Ausdruck für Mann und Frau gleich gilt. Die Ergänzung des Gesetzes in dieser Hinsicht war daher notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesänderung darf auf den besonderen Teil verwiesen werden.

Finanzieller Teil

Der deregulierende Charakter der gegenständlichen Gesetzesänderung und Entfall des mit der Vorbereitung sowie Durchführung der Filmvorführerprüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes hat eine Kostenersparnis zur Folge. Darüber hinaus sollen auch die positiven finanziellen Auswirkungen für den Berufstand der Filmvorführer (bezügl. bisheriger Ausbildungskosten und Prüfungstaxen) nicht unerwähnt bleiben.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 6 Abs.1):

Die nunmehrige Neufassung des § 6 Abs. 1 normiert die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Filmvorführer, wobei das bisherige Erfordernis eines Befähigungsnachweises (besondere Ausbildung und Prüfung) nicht mehr gegeben ist. Die Auswahl geeigneter und verlässlicher Personen fällt im Sinne des § 5 in den Verantwortungsbereich des Konzessionärs. Zu den Pflichten des Konzessionärs im Sinne des § 5 gehört es auch, dafür zu sorgen, daß in der Kinobetriebsstätte zumindest eine sachkundige Person anwesend sein muß, die alle sicherheitstechnischen Anlagen betreuen kann und auf die Einhaltung der bescheidmäßigen Auflagen und Gesetzesbestimmungen achtet.

Zu Artikel I Z 2 (§ 6 Abs. 2):

§ 6 Abs. 2 enthielt die Verordnungsermächtigung betreffend der näheren Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Filmvorführer. Mit dem Wegfall dieser Bestimmung wird der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern (Filmvorführerverordnung 1974), LGBL. Nr. 56/1974 idF LGBL. Nr. 21/1995, die gesetzliche Grundlage entzogen. Mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage tritt dann auch die obgenannte Verordnung ex lege außer Kraft (siehe Erkenntnis des VfGH v. 26.2.1991, VfSlg 12634).

Zu Artikel I Z 3 (§6 Abs. 3):

Im Hinblick auf den Entfall des bisherigen Abs. 2 war der bisherige Abs. 3 formal in Abs. 2 umzubenennen (keine inhaltliche Änderung).

Zu Artikel I Z 4 (§ 6 Abs. 4):

Die bisherige Bestimmung sah die Zurücknahme der Berechtigung bei Verlust der Eignung oder Verlässlichkeit vor. Da für den Filmvorführer nunmehr kein Befähigungsnachweis mehr erforderlich ist und somit auch keine "Berechtigung" mehr "verliehen" wird, mußte die Rechtsfolge bei Verlust obiger Voraussetzungen im nunmehrigen Sinne formuliert werden. Damit wird auch sichergestellt, daß nur (im Sinne des § 6 Abs. 1) geeignete und verlässliche Personen als Filmvorführer tätig sein dürfen.

Zu Artikel I Z 5 (.ö 16 Abs. 4):

Der Entfall dieser Bestimmung hängt mit dem Entfall des Befähigungsnachweises zusammen. Im übrigen tritt bei Verlust der Verlässlichkeit die Rechtsfolge des nunmehrigen § 6 Abs. 3 ein.

Zu Artikel II :

Der neu eingefügte § 21 dient zur Klarstellung, daß sich personenbezogene Bezeichnungen auf Männer und Frauen beziehen.

Zu Artikel III:

Diese Bestimmung erwähnt ausdrücklich den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.